



## Merkblatt zur integrativen Lerntherapie gemäß § 35a SGB VIII

### Hinweis

**Vor** der Beantragung einer Lerntherapie sind **alle** schulischen Fördermöglichkeiten in Bezug auf die Teilleistungsstörung auszuschöpfen und nachzuweisen, insbesondere der Nachteilsausgleich nach den Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (VV- LRSR) sowie Förderunterricht oder eine sonderpädagogische Förderung gemäß Förderschwerpunkt.

### 1. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer integrativen Lerntherapie

Liebe Eltern zu Ihrer Information:

Es gibt zwei Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer integrativen Lerntherapie.

1. Es muss eine Teilleistungsstörung vorliegen und
2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sein.

zu 1.:

- **fachärztliche diagnostizierte Teilleistungsstörung schulischer Fertigkeiten** (Lese- und Rechtschreibstörung, Dyskalkulie, isolierte Rechtschreibstörung, kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten)
- **eine schulpsychologische Stellungnahme ist nicht ausreichend**

zu 2.:

**Beginnende oder manifeste sekundäre Neurotisierung**, die **kausal** mit der diagnostizierten Teilleistungsstörung im Zusammenhang steht. Sekundäre Neurotisierung bedeutet, dass es durch die Teilleistungsstörung zu seelischen Problemen gekommen ist, welche nach **hiesiger Rechtsprechung** nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung an die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt. Die Prüfung dessen unterliegt sozialpädagogischen Gesichtspunkten des zuständigen Sozialarbeitenden.

#### **Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gemeinschaft**

*Teilhabe bedeutet die aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters und Entwicklungsstandes des Kindes bzw. Jugendlichen. Die Teilhabebeeinträchtigung kann sich auf alle Lebensbereiche erstrecken. Für Kinder und Jugendliche sind dies insbesondere Eltern/Familie, Freizeitgestaltung und Freundeskreis, Schule/Hort sowie die Fähigkeit zur Bewältigung von sozialen Situationen.*

*Beispiele: bei einer Schulphobie, bei totaler Schul- und Lernverweigerung, Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und Vereinzelung in der Schule, über das normale Maß hinausgehende Schulangst oder kausale Ängste, Anpassungsschwierigkeiten oder depressive Tendenzen*

### **Antragstellung - erforderliche Unterlagen:**

- vollständige Antragsunterlagen mit Grundantrag und sämtlichen Anlagen
- Anlage 7 für Diagnostiker, Schule und gewähltes Lerninstitut (sofern schon gewählt)
- Elternfragebogen
- Bescheid über die Feststellung des Förderschwerpunktes, sofern vorhanden
- Diagnostik von einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendpsychotherapeutin
- Befundunterlagen (z. B. Ergotherapie, Logopädie), sofern vorhanden
- Geburtsurkunde des Kindes (Kopie) bei verheirateten Eltern oder Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge oder Negativbescheinigung bei Alleinerziehenden
- Schulfragebogen wird durch den zuständigen Sozialarbeitenden der Arbeitsgruppe 3847 erfordert (schulpsychologische Stellungnahme mit Einschätzung zum Sozialverhalten und den sozialen Kompetenzen, Entwicklungseinschätzung bei erteiltem Förderunterricht und durch binnendifferenzierte Förderung; individueller Lehrplan; Lernstandanalyse)

Wichtig: Es müssen alle Personensorgeberechtigten auf dem Grundantrag, den Anlagen sowie dem Elternfragebogen unterschreiben!

### **Antragsbearbeitung**

Alle oben genannten Unterlagen sind vollständig bei dem zuständigen Sozialarbeitenden entweder persönlich, per Post oder per E-Mail an [eingliederungshilfekiju@rathaus.potsdam.de](mailto:eingliederungshilfekiju@rathaus.potsdam.de) einzureichen.

### Zuständigkeiten:

Frau Trzinski/Frau Westphal (A - D)	0331 - 289 2145
Frau Beyer (G - J)	0331 - 289 2105
Frau Gritzka (K - P)	0331 - 289 2022
Frau von Riegen (Q, S, Sch)	0331 - 289 2385
Frau Huth-Genius (T - Z)	0331 - 289 2179
Frau Zacharias (E, F, R, St)	0331 - 289 3499

### **Entscheidung**

Wird nach Prüfung der Unterlagen festgestellt, dass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht beeinträchtigt ist oder keine diagnostizierte Teilleistungsstörung vorliegt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Trifft der zuständige Sozialarbeitende nach Durchsicht der Unterlagen die Entscheidung, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird ein Gewährungsschreiben ausgehändigt, mit welchem Sie bei einem Lerninstitut Ihrer Wahl versprechen können.

### **Bewilligung**

Die Leistungsgewährung erfolgt bei einer drohenden seelischen Behinderung für 12 Monate, bei einer manifesten seelischen Behinderung 24 Monate. Die Klärung der Ausgestaltung und Überprüfung der Maßnahme erfolgt gem. § 36 SGB VIII im Rahmen der Hilfeplanung unter Beteiligung von Lerntherapeutin/Lerntherapeut, Lehrkräften, Eltern sowie Kind oder Jugendlichen.